Landkreis Märkisch-Oderland
Straßenverkehrsamt
Verkehrsorganisation
Ernst-Thälmann-Str. 71
15344 Strausberg

Ort, Datum **Strausberg, 18.12.2012**	
Sachbearbeiter(in) **Herr Augstein**	Zimmer-Nr. **204**
Telefon **03346 8507103**	Telefax **03346 8507185**
E-Mail **verkehrsorganisation@landkreismol.de ***	
Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben) **36.81.12/ 2012O00253 /**	

Stadt Altlandsberg
Der Bürgermeister
Berliner Allee 6
15345 Altlandsberg

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Versagung

der Verkehrsrechtlichen Anordnung
gemäß § 45 der StVO (VKZ)

Ort / Ortsteil:	**Stadt Altlandsberg / Wesendahl**
Straße:	**Mühlenstraße**
Lage:	**zwischen Dorfstraße und Tierheim/Alte Mühle in beiden Richtungen**

Tempo 30

Durch die oben genannte Verkehrsbehörde ergeht nach Abschluss des Anhörverfahrens nach § 45 StVO und Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens folgende Entscheidung:

Begründung zur Versagung

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend § 45 Abs. 9 der StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter erheblich übersteigt. Die Mühlenstraße hat keine überörtliche Bedeutung und wird nur von Anliegern sowie Besuchern des Tierheims genutzt und befindet sich außerhalb der geschlossenen Ortschaft. Ein verstärkter Ausflugsverkehr ist nicht vorhanden. Von den örtlichen Gegebenheiten ist es kaum vorstellbar, dass Geschwindigkeiten wie außer Orts gefahren werden. Eine Beschränkung auf 30 km/h außerhalb der Ortschaft ist nicht akzeptabel und dem Kraftfahrer auch nicht zu vermitteln. Das Verhalten könnte nur von der Polizei überwacht werden. Dazu besteht nach der Unfallage und Verkehrsbelegung keinerlei Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Augstein

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

Verteiler: Polizei
Straßenbaulastträger
Kommune

Landkreis Märkisch-Oderland
Straßenverkehrsamt
Verkehrsorganisation
Ernst-Thälmann-Str. 71
15344 Strausberg

Ort, Datum **Strausberg, 10.07.2013**	
Sachbearbeiter(in) **Herr Augstein**	Zimmer-Nr. **204**
Telefon **03346 8507103**	Telefax **03346 8507185**
E-Mail **verkehrsorganisation@landkreismol.de ***	
Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben) **36.81.12/ 2013O00155**	

Stadt Altlandsberg
Der Bürgermeister
Berliner Allee 6
15345 Altlandsberg

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Versagung

der Verkehrsrechtlichen Anordnung
gemäß § 45 der StVO (VKZ)

Ort / Ortsteil:	**Stadt Altlandsberg / Wesendahl**
Straße:	**Am Dorfanger**
Lage:	**an der Zufahrt von der Dorfstraße**

Durch die oben genannte Verkehrsbehörde ergeht nach Abschluss des Anhörverfahrens nach § 45 StVO und Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens folgende Entscheidung:

Begründung zur Versagung

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Anordnung von VZ 253 lehne ich zu jetzigen Zeitpunkt ab.

Gemäß § 39 (1) i.V. mit § 45 (9) der StVO werden örtliche Anordnungen von Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.
Es ist zu klären, warum und in welcher Richtung Lkw die Straße Am Anger nutzen. Desweiteren liegen keine Angaben über die Anzahl der durchfahrenden Lkw dem Antrag bei.
Um eine entsprechende Beschilderung anzuordnen, ist es erforderlich die Straße dementsprechend einzuziehen und zulässige Ausnahmen festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Augstein

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

Verteiler: Polizei
Straßenbaulastträger
Kommune